

## Satzung der Volksbühne Maintal e. V.

**Vorwort:** Die Volksbühne Maintal unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau. Alle Bezeichnungen im nachfolgenden Text gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der guten Lesbarkeit des Satzungstextes verzichten wir auf männliche und weibliche Formen und deren Flexionen.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Volksbühne Maintal e. V.“ (im Folgenden „der Verein“) und hat seinen Sitz in Maintal. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nummer VR 791 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist stets bestrebt, die Kunst volksbildend zu pflegen, vor allem das Theaterwesen zu fördern und seinen Mitgliedern Theatervorstellungen und Bildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Der Verein will eine künstlerische und soziale Aufgabe erfüllen, insbesondere in der Bevölkerung das Verständnis für Kunst und Kunstwerke wecken und fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Veranstaltungen des Vereins

Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch, die den Mitgliedern als Veranstaltungsreihe im Rahmen ihrer Mitgliedschaft (Abo) angeboten werden.

Über die Veranstaltungsreihe hinaus kann der Verein weitere Veranstaltungen anbieten, die zuerst Mitgliedern gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Freie Plätze, die nicht von Mitgliedern beansprucht werden, können auch Nichtmitgliedern gegen gesondertes Entgelt angeboten werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein steht jedem offen.

#### a) Abo Mitgliedschaft

Durch die schriftliche Bestellung eines oder mehrerer Abos wird der Abonnent Mitglied:

- für einzelne Personen
- für Familien oder Gruppen unter Führung der Mitgliedschaft auf den Besteller des Abos, nur dieser wird Mitglied
- für einen Betrieb zu Gunsten der dort Beschäftigten unter Führung der Mitgliedschaft auf den Namen des Betriebs, hier ist der Betrieb das Mitglied

Aus der Anzahl der Abos errechnet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Den Preis der Abos wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **b) Tätige Mitgliedschaft**

Personen können auch ohne Abo Mitglied werden, wenn sie sich tätig für die Ziele des Vereins einsetzen möchten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet.

Wenn innerhalb eines Geschäftsjahres nicht mindestens 10 Stunden Unterstützung für den Verein geleistet werden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres. Das Mitglied muss den Umfang der Tätigkeit belegen, der Vorstand entscheidet, ob die Bedingung erfüllt sind. Ein Anspruch auf Besuch der Veranstaltungen gemäß § 5 besteht nicht.

### **c) Fördernde Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder in den Verein eintreten. Dem Mindest-Förderbeitrag je Geschäftsjahr legt die Mitgliederversammlung fest. Ein Anspruch auf Besuch der Veranstaltungen gemäß § 5 besteht nicht.

Die tätige oder fördernde Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet. Eine Beendigung ist bis zum 31. Mai zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Durch die Abo-Mitgliedschaft (§4 a) wird das Recht zum Besuch der Veranstaltungen aus der Veranstaltungsreihe/n (Abo/Abos) des Vereins erworben. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen für eine möglichst gerechte Platzverteilung zu treffen. Dabei kommen sowohl ein rotlierendes System mit wechselnden Platzgruppen, als auch eine Preisstaffelung nach Qualität des Platzes in Frage. Näheres regeln die Abo Bedingungen.

Die Anzahl gebuchter Plätze (Abos) für die Veranstaltungen aus der Veranstaltungsreihe des Vereins kann jeweils für das folgende Geschäftsjahr geändert werden. Der Änderungswunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann eine Erhöhung der Anzahl gebuchter Plätze (Abos) ablehnen, wenn Kapazitätsgrenzen erreicht werden.

Eine Reduzierung der Anzahl gebuchter Plätze (Abos) muss bis zum 31. Mai schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die die Anzahl ihrer Abos auf 0 reduzieren kündigen ihre Mitgliedschaft.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, und zwar ohne Rücksicht auf den Besuch der Vereinsveranstaltungen.

## **§ 6 Austritt und Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann bis zum 31. Mai eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erlöschen mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Eine Kündigung während der Spielzeit ist nur aus einem wichtigen Grunde (z.B. Erwerbslosigkeit, Krankheit, Todesfall in der Familie, Wohnsitzwechsel u.ä.) zulässig. Hierfür ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. In diesen Fällen kann auch ein Ruhen der Mitgliedschaft vereinbart werden.

### § 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen:

- bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wenn es mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein wird vereinbart, das örtliche Schiedsgericht anzurufen. Dessen Entscheidung ist bindend. Das Schiedsgericht wird gebeten, die Aufteilung der entstehenden Kosten auf die Parteien zu bestimmen.

### § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### § 10 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Termin sollte zum Beginn der neuen Spielzeit geplant werden. Sie ist beschlussfähig ungeachtet der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle grundsätzlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- Aufstellung von Grundsätzen der Spielplangestaltung.
- Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes.
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Revisoren.

Protokoll und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer gemeinsam zu beurkunden.

### § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzern.

Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen und die Jahresbeiträge zu beschließen. Der Vorstand entscheidet über den Spielplan (Veranstaltungsreihe) und über das Angebot weiterer Veranstaltungen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 12 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Revisoren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach eigenem Ermessen die Kassengeschäfte zu prüfen, schriftliche Prüfungsvermerke niederzulegen, den Revisionsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und die sich hieraus ergebenden Anträge zu stellen.

### **§13 Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, wenn nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt.

Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Neun Zehntel (90%) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren in der Mitgliederversammlung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

### **§ 14 Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Kassierer, von denen jeweils zwei gemeinsam die Volksbühne Maintal e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 15 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder für Zwecke des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Setzt der Verein für die Ausführung seiner Aufgaben Erfüllungsgehilfen ein (z.B. für den Kartenverkauf) so gelten die Bestimmungen auch für diese.

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

den vollständigen Namen, Titel, akademischen Grad, die Anschrift, Telefon-u./o Telefaxnummer u./o. E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein bearbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz-gesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins und sonst für den Vereins Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Förderverein hinaus.

### **§16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der Vereinsatzung zu verwenden.

### **§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen der Volksbühne Maintal ab.

Eingetragen im Vereinsregister am \_\_.\_\_.\_\_\_\_